

Schulordnung des Österreichischen Gymnasiums Prag, o.p.s.

Die Rechte und Pflichten der SchülerInnen beruhen auf den geltenden Rechtsvorschriften in der Fassung späterer Änderungen und Ergänzungen, vor allem:

- in der österreichischen Legislative SchUG § 44 Abs.1
- in der tschechischen Legislative Gesetz Nr. 561/2004 Slg. (Schulgesetz), Kundmachung über Mittelschulen Nr. 13/2005 Slg., Kundmachung Nr. 372/2004 Slg.
- Kundmachung Nr.48/2005 Slg.

I. Allgemeine Bestimmungen

Die SchülerInnen des ÖGP, o.p.s. haben das Recht

- auf Bildung auf Basis genehmigter Unterrichtsdokumente, die durch qualifiziertes Lehrpersonal gewährleistet wird,
- auf Information über den Verlauf und die Ergebnisse der Ausbildung; bei SchülerInnen der ersten zwei Klassen werden die Noten in dafür bestimmte Klassifikationshefte („ Schülerhefte“) eingetragen,
- auf objektive Beurteilung ihrer schulischen Leistungen nach gültigen Beurteilungsregeln,
- auf respektvollen Umgang seitens aller Angestellten der Schule, auf gerechte Beachtung ihrer Probleme und schulischen Herausforderungen,
- auf Schaffung von Bedingungen, durch die ihre Sicherheit, ihr Gesundheitsschutz, der Schutz vor sozialpathologischen Phänomenen, vor diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Äußerungen gewährleistet wird,
- auf Information und Beratung seitens der Schule oder der schulischen Beratungsstelle zu Themen der Bildung nach dem Schulgesetz,
- bei volljährigen SchülerInnen in den Schulrat zu wählen und gewählt zu werden,
- in der Schule Selbstverwaltungsorgane der Schüler zu gründen, in diese zu wählen und gewählt zu werden, in ihnen zu arbeiten und mittels dieser Organe die Schulleitung anzusprechen.

Die Direktion ist in diesem Zusammenhang verpflichtet,

- sich mit den Standpunkten und Äußerungen dieser Organe zu befassen,
- sich zu allen Entscheidungen zu äußern, die wichtige Angelegenheiten ihrer Ausbildung betreffen. Dabei muss ihren Äußerungen solche Aufmerksamkeit gewidmet werden, die ihrem Alter und ihrer Entwicklungsstufe entspricht.
- auf kostenfreie Ausleihe von Lehrbüchern für das aktuelle Schuljahr (Kautions Kč 1000,-; die Lehrbücher werden mit den Namen der Studenten registriert),
- auf kostenlose Benutzung der Computertechnik, inkl. Internet

Die SchülerInnen des ÖGP, o.p.s. sind insbesondere verpflichtet,

- die Schulordnung und die Regeln der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Brandschutzes einzuhalten (die SchülerInnen werden immer am Schuljahresbeginn darüber belehrt),
- die Regeln des anständigen und rücksichtsvollen Benehmens zu respektieren,
- Unrecht nicht zuzulassen, vor anderen Menschen Achtung zu haben,

- so aufzutreten und so zu handeln, dass sie in der Schule und außerhalb der Schule den guten Namen ihres Gymnasiums verbreiten und zu seinem guten Ruf beitragen,
- die Anweisungen der Lehrkräfte zu beachten,
- zum guten Klassen- und Schulklima beizutragen,
- ihr Eigentum, sowie das Eigentum der Schule und das anderer Menschen zu beschützen,
- im Umkleideraum und in anderen Schulräumen kein Geld und keine Wertsachen unbeaufsichtigt zu lassen,
- auf Ordnung und Sauberkeit in den Schulräumen zu achten,
- im Schulgebäude geeignete Hausschuhe zu tragen,
- Lehrbücher und Lehrmittel zu schonen,
- Wasser und Strom zu sparen,
- Müll zu trennen (Rest-, Papier- und Plastikmüll),
- ihren Studienpflichten in Pflicht- und Wahlfächern ordentlich nachzukommen,
- an allen Unterrichtsstunden laut Stundenplan und an den im Rahmen des Unterrichts organisierten Veranstaltungen teilzunehmen, ihre Abwesenheit nach gegebenen Regeln zu entschuldigen,
- von Lehrkräften geforderte Unterrichtsmittel mitzubringen,
- regelmäßig und pünktlich in die Schule zu kommen, sich während des Unterrichts - laut Stundenplan inkl. Pausen - auf dem Schulgelände aufzuhalten (mit Ausnahme der Mittagspause bei Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eines minderjährigen Schülers),
- Schüler der Klassen RIM I und RIM II sind verpflichtet, vom Unterricht schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Heftes (Ordners) zu führen,
- Schüler der Klassen 1AB und 2AB sind verpflichtet, die Klassifikationshefte („Schülerhefte“) in den Unterricht mitzubringen,
- ethische Regeln beim Umgang mit Informationen und Informationsmedien einzuhalten,
- weiters noch Folgendes einzuhalten und sich zu verpflichten:
 - Termin und Grund einer im Voraus bekannten Abwesenheit dem Klassenvorstand mitzuteilen,
 - ein Ansuchen für eine Freistellung vom Unterricht (für minderjährige SchülerInnen stellt den Antrag der gesetzliche Vertreter/Elternteil) für die Dauer von mehr als *einem* Tag in der Direktion über den Klassenvorstand mindestens 3 Wochen im Voraus zu stellen,
 - schriftliche Entschuldigungen dem Klassenvorstand unmittelbar nach der Rückkehr in die Schule, spätestens aber innerhalb einer Woche vorzulegen (bei minderjährigen SchülerInnen von Erziehungsberechtigten/Eltern geschrieben),
 - eine mehr als 10 Minuten dauernde Abwesenheit einer Lehrkraft im Sekretariat zu melden,
 - nach jeder Unterrichtsstunde die Tafel zu löschen und den Müll ordnungsgemäß in den Behältern zu entsorgen, nach dem Unterrichtsende die Stühle hochzustellen, die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten.

Den SchülerInnen des ÖGP, o.p.s. ist nicht gestattet

- in der Schule jegliche politische Tätigkeit auszuüben, Rassismus, Faschismus oder andere nicht humane Ideologien zu propagieren,
- jegliche Art von kommerziellen Handlungen durchzuführen,

- zu rauchen, alkoholische Getränke zu trinken, psychotrope Substanzen im Gebäude, auf dem Gelände, in der Umgebung der Schule und bei allen Schulveranstaltungen einzunehmen, in die Schule alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss zu kommen oder diese in die Schule mitzubringen,
- Gesundheit und Leben von sich selbst und von anderen Menschen zu gefährden,
- Gegenstände und Substanzen in die Schule zu bringen, die den Unterricht, die Gesundheit oder das Leben von ihnen selbst und von anderen Menschen gefährden könnten,
- Wertsachen in die Schule und mit auf schulische Veranstaltungen zu bringen (bei Verlust übernimmt die Schule keine Haftung!),
- während des Unterrichts Handys zu benutzen,
- Schuleigentum zu beschädigen (bei absichtlicher Beschädigung bezahlt der Schüler den verursachten Schaden),
- sich vandalisch zu verhalten.

Zusammenwirken von Eltern / gesetzlichen Vertretern minderjähriger SchülerInnen und des ÖGP, o.p.s.

- Eltern/Erziehungsberechtigte minderjähriger SchülerInnen haben das Recht, über den Verlauf und die Ergebnisse der Ausbildung ihrer Kinder informiert zu werden. Die Schule informiert vor allem im Rahmen der Elternabende, bei denen die Klassifikationsauszüge übergeben werden, bei regelmäßigen Sprechstunden einzelner LehrerInnen oder bei individuellen im Voraus vereinbarten Terminen.
- Eltern/Erziehungsberechtigte minderjähriger SchülerInnen sind verpflichtet, an die Schule Informationen zu leiten, die im Schulregister eingetragen werden, und diese zu aktualisieren.
- Gründe von unerwarteter Abwesenheit müssen der Schule spätestens 3 Kalendertage nach dem ersten Fehltag mitgeteilt werden (auch möglich unter der Telefonnummer 226 806 301).
- Einen Antrag auf Freistellung vom Unterricht für mehr als *einen* Tag stellen die Eltern an die Direktion mittels des Klassenlehrers mindestens 3 Wochen im Voraus.
- Schriftliche Entschuldigungen von gesetzlichen Vertretern müssen minderjährige SchülerInnen dem Klassenlehrer unmittelbar nach ihrer Rückkehr in die Schule, spätestens aber innerhalb einer Woche vorlegen – sonst werden diese Stunden als *unentschuldigte Fehlstunden* gewertet.

II. Benutzung der EDV-Technik, Umgang mit Medien

Regeln für die PC-Nutzung in der Schule

- Bei der PC-Nutzung achten die SchülerInnen auf Arbeitssicherheit und halten die Regeln für die Benutzung elektrischer Anlagen ein.
- Den SchülerInnen ist es nicht erlaubt, in die Technik- und Softwareinstallationen im ganzen Schulgebäude einzugreifen.
- PCs in der Computerklasse werden ausschließlich für Unterrichtszwecke benutzt.
- Der Lehrer hat das Recht, in die PC-Nutzung einzugreifen (z.B. das Spielen von aggressiven PC-Spielen oder den Aufruf von ethisch bedenklichen Webseiten usw. zu verbieten) und unpassendes Benehmen am Computer zu verbieten (z.B. laute Kommentare).
- Der Gebrauch von Laptops während des Unterrichts muss den SchülerInnen grundsätzlich von jedem einzelnen Lehrer erlaubt werden.

Regeln für Aufzeichnung personenbezogener Daten auf Medien und Veröffentlichung dieser Aufzeichnungen

- Das Fotografieren von Personen und die Aufzeichnung auf elektronischen Medien ist nur mit deren Wissen und Einvernehmen zulässig (Videoaufnahmen, Handyaufnahmen usw.). Genauso ist die Veröffentlichung von Fotografien oder anderen Aufnahmen nur mit Wissen der betreffenden Personen möglich (z.B. auf Webseiten).

Regeln für die Internetnutzung

- Das Surfen im Internet, das nicht vom Lehrer angeordnet wurde, ist während des Unterrichts allen SchülerInnen verboten.
- Das Nutzen von sozialen Netzwerken auf Schulcomputern darf nicht gegen gute Sitten verstoßen, ins Internet dürfen keine beleidigenden bzw. verleumdenden Materialien und Kommentare gestellt werden.

III. Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen können Belohnungen, Belobigungen und Disziplinarmaßnahmen sein.

Belohnungen und Belobigungen

Die Schule würdigt besondere Studien- oder Sportertfolge, Fleiß, Hilfsbereitschaft bei Organisation von Schulveranstaltungen und z.B. menschlich verdienstvolle Handlungen. Belohnungen und Belobigungen werden in Form eines Diploms, evtl. eines materiellen Geschenks (z.B. Gutschein für Bücher) vergeben. Belohnungen und Belobigungen werden für besondere Leistungen in folgenden Kategorien erteilt:

- Engagement zum Nutzen der Schule
- außerordentliche Leistung im Rahmen eines Unterrichtsfachs
- außerschulische Kunst- oder Sportaktivitäten
- Forschungsarbeit
- außergewöhnlich gutes Benehmen in der Schule
- besonderer Einsatz bei organisatorischen Aufgaben
- solidarisches Teamverhalten

Die Vorschläge auf Belohnungen und Belobigungen tragen die Pädagogen vor, vor allem werden diese Vorschläge von den Klassenlehrern erwartet. Der Vorschlag wird von der „Kommission für Würdigung besonderer Leistungen der SchülerInnen“ begutachtet, diese entscheidet über die Erteilung eines Diploms. Die Kommission nimmt die Vorschläge bis zum Vortag der Konferenz an und entscheidet darüber am Tag der Notenkonferenz. Die Diplome werden von der Kommission so vorbereitet, dass sie mit dem Zeugnis zeitgleich ausgegeben werden können.

Disziplinarmaßnahmen

Verstoßen die SchülerInnen gegen die Regeln der Schulordnung, greift die Schule zu erzieherischen Maßnahmen. Unter Vergehen gegen die Schulordnung versteht man: Verstöße gegen allgemeine Bestimmungen, z.B. Nichteinhaltung von Studiumspflichten,

Nichtteilnahme am Unterricht laut Stundenplan, das Fehlen geforderter Lernmittel, bei SchülerInnen der ersten zwei Jahrgänge z.B. das Fehlen der Klassifikationshefte.

- Bei verschuldeten Verstößen der von der Schulordnung festgelegten Pflichten werden nach der Bedeutsamkeit des Verstoßes eine Ermahnung des Klassenlehrers, der Verweis des Klassenlehrers oder der Verweis der Schulleitung erteilt. Bei groben Verstößen gegen die Schulordnung oder das Schulgesetz kann die Direktion über den bedingten Ausschluss aus der Schule entscheiden.
- Grobe verbale und physische Angriffe gegen Angestellte der Schule oder andere Studierende, insbesondere alle Formen gezielter Mobbings (auch in elektronischer Form), werden als bedeutsame Verstöße betrachtet.

Die Erheblichkeit des Verstoßes gegen die Schulordnung bewertet der Klassenlehrer oder ein anderer Lehrer, der auch die Erziehungsmaßnahmen vorschlägt (einschließlich einer entsprechenden Betragensnote). Über die Erteilung dieser Note wird in der pädagogischen Konferenz entschieden.

Bemerkungen

1. Erziehungsmaßnahmen für das Zuspätkommen und bei unentschuldigtem Stunden sind wie folgt geregelt:

Zuspätkommen - Häufigkeit während des Semesters	Erziehungsmaßnahme
4	Ermahnung des Klassenvorstands
5 - 8	Verweis des Klassenvorstands
9 - 15	Verweis durch die Direktion
16 und mehr	Bedingter Ausschluss aus der Schule
Anzahl unentschuldigter Stunden während des Semesters	Erziehungsmaßnahme
in der Regel 1 – 6	Verweis des Klassenvorstands
in der Regel 7 – 12	Verweis durch die Direktion
in der Regel 13 und mehr	Bedingter Ausschluss aus der Schule

Versäumte Unterrichtsstunden, die nicht spätestens eine Woche nach der Rückkehr des Schülers in die Schule ordnungsgemäß entschuldigt wurden, werden als unentschuldigte Fehlstunden gewertet. Die Entschuldigung von Fehlstunden wird in den „Allgemeinen Bestimmungen“ geregelt.

2. Die Ermahnung des Klassenvorstands wird vom Klassenvorstand unmittelbar nach dem Verstoß des Schülers zur beliebigen Zeit im Laufe des Semesters erteilt. Über die erteilte Disziplinarmaßnahme werden der Schüler und der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Schülers unmittelbar informiert.

3. Der Verweis des Klassenvorstands wird vom Klassenvorstand unmittelbar nach dem Verstoß des Schülers zur beliebigen Zeit im Laufe des Semesters erteilt. Über die erteilte Disziplinarmaßnahme werden der Schüler und der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Schülers unmittelbar informiert.

4. Der Verweis durch die Direktion wird von der Direktion unmittelbar nach dem Verstoß des Schülers zur beliebigen Zeit im Laufe des Semesters erteilt. Im Fall eines grundschulpflichtigen Schülers wird der Verweis in der pädagogischen Konferenz beschlossen. Über die erteilte Disziplinarmaßnahme werden der Schüler und der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Schülers unmittelbar informiert.

5. Alle im Laufe des Semesters erteilten Disziplinarmaßnahmen müssen im Klassenkatalog vermerkt werden.

Die Beurteilung des Verhaltens

wird in der Notenkonferenz im Januar und im Juni beschlossen.
Zuspätkommen und unentschuldigte Fehlstunden werden für die Beurteilung des Verhaltens wie folgt berücksichtigt:

Zuspätkommen und unentschuldigte Fehlstunden in ihrer Berücksichtigung für die Beurteilung des Verhaltens	
Mehr als 9 Zuspätkommen <u>oder</u> 7 bis 12 verschuldete unentschuldigte Stunden	Zufriedenstellend (2)
13 und mehr verschuldete unentschuldigte Stunden	Nicht zufriedenstellend (3)

IV. Beurteilungsregeln

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Beurteilungsregeln einzuhalten, die SchülerInnen sind verpflichtet, sich mit ihnen vertraut zu machen und sie zu respektieren.

Leistungsfeststellung

Beurteilungsregeln bilden einen obligatorischen Bestandteil der Schulordnung.

Der Lehrer beurteilt die Leistungen der SchülerInnen aufgrund ihrer Mitarbeit im Unterricht sowie aufgrund der Ergebnisse schriftlicher und mündlicher Prüfungen. Die Leistungsbeurteilung muss sachlich fundiert sein und muss den Schülern mitgeteilt werden. Die Art der Mitteilung darf den Schüler nicht demütigen, beeinträchtigen oder entmutigen. Die Leistungsfeststellungen sind möglichst gleichmäßig im Verlauf des Semesters durchzuführen, um eine übermäßige Belastung der SchülerInnen zu vermeiden. An den letzten 3 Tagen vor der Abschlusskonferenz (Schuljahresende) ist eine Leistungsfeststellung nur mit Zustimmung der Schulleitung erlaubt, wenn triftige Gründe vorliegen (z.B. Erkrankung der Lehrkraft oder des Schülers).

Jeder Lehrer informiert die SchülerInnen über seine Beurteilungskriterien in einer der ersten Unterrichtsstunden seines Faches am Anfang des Schuljahres oder des 2. Semesters. Die Kriterien formuliert er in einer für die SchülerInnen verständlichen Form und vermerkt die Bekanntgabe im Klassenbuch.

Formen der Leistungsfeststellung

1. Mitarbeit (Unterrichtsaktivität)
2. Schriftliche Überprüfung
3. Mündliche Überprüfung
4. Praktische Leistungsfeststellung

Beurteilung der SchülerInnen

Notenstufen und Gesamterfolg

Leistungen der SchülerInnen in einzelnen Unterrichtsfächern werden mit folgenden Noten beurteilt:

Sehr gut (1)

Der Schüler ist in der Lage, Aufgaben selbstständig und fehlerfrei zu lösen, kann aus erworbenen Kenntnissen selbstständig neue Schlüsse ziehen, aufgegebene Arbeiten gibt er fehlerfrei und zum vereinbarten Termin ab.

Gut (2)

Der Schüler ist in der Lage, Aufgaben selbstständig und mit kleinen Fehlern zu lösen, kann erworbene Kenntnisse selbstständig wiedergeben und aus ihnen mit Hilfe des Lehrers neue Schlüsse ziehen, aufgegebene Arbeiten gibt er ohne schwerwiegende Fehler und zum vereinbarten Termin ab.

Befriedigend (3)

Der Schüler ist in der Lage, gestellte Aufgaben mit einem richtigen Verfahren und mit kleinen Fehlern zu lösen, kann erworbene Kenntnisse wiedergeben, bei seiner Arbeit braucht er manchmal eine Hilfestellung des Lehrers. Aufgegebene Arbeiten gibt er mit kleinen Fehlern und zum vereinbarten Termin ab.

Genügend (4)

Der Schüler ist in der Lage, mit Hilfe des Lehrers gestellte Aufgaben zu lösen, kann erworbene Kenntnisse beim weiteren Lernen anwenden und sie vertiefen. Bei selbstständiger Arbeit erkennt er das richtige Verfahren. Aufgegebene Arbeiten gibt er mit schwerwiegenden Fehlern zum vereinbarten Termin oder nach dem vereinbarten Termin ohne schwerwiegende Fehler ab.

Nicht genügend (5)

Der Schüler ist auch mit Hilfe des Lehrers nicht in der Lage, Aufgaben zu lösen. Das Niveau seiner Kenntnisse, seines Wissens und Könnens ermöglicht nicht, den Lernstoff weiter zu erlernen.

Bei selbstständiger Arbeit erkennt er nicht einmal das richtige Verfahren, aufgegebene Arbeiten gibt er nicht zum vereinbarten Termin ab.

Das Verhalten der SchülerInnen

wird mit folgenden Noten beurteilt:

Sehr gut (1)

Der Schüler hält bewusst und kontinuierlich die Verhaltensnormen und die Bestimmungen der Schulordnung ein.

Kleine und wenig ernsthafte Verstöße begeht er vereinzelt.

Der Schüler ist immer der Erziehung gegenüber offen, er versucht seine Fehler zu verbessern.

Zufriedenstellend (2)

Das Verhalten des Schülers widerspricht kontinuierlich oder in ernsthaften Einzelfällen den Verhaltensnormen und den Bestimmungen der Schulordnung, d.h. er begeht grobe Verstöße gegen diese oder er begeht wiederholt weniger ernsthafte Verstöße, gefährdet aber dabei die Sicherheit und Gesundheit seiner und anderer Personen.

Nicht zufriedenstellend (3)

Das Verhalten des Schülers steht langfristig im groben Widerspruch zu den Verhaltensnormen.

Er begeht schwerwiegende Verstöße, durch die der Unterricht, die Bildung, Sicherheit oder Gesundheit anderer Menschen ernsthaft gefährdet sind.

Der Schüler hat einen besonders groben Verstoß gegen die Schulordnung begangen.

Er stört auf absichtlich grobe Art und Weise die Erziehungs- und Bildungstätigkeit der Schule.

Gesamterfolg

Der Schüler wird am Ende des ersten und zweiten Semesters wie folgt beurteilt:

Mit Auszeichnung bestanden

- wenn die Beurteilung in keinem Pflichtgegenstand schlechter als **Gut (2)** und der Notendurchschnitt in allen Pflichtgegenständen nicht schlechter als **1,50** ist, das Verhalten wurde auch mit „sehr gut“ beurteilt.

Bestanden

- wenn die Beurteilung in keinem Pflichtgegenstand **Nicht Genügend (5)** ist.

Nicht bestanden

- wenn die Beurteilung in mindestens einem Pflichtgegenstand **Nicht genügend (5)** ist.

V. Organisation des Studiums

Beginn, Verlauf, Unterbrechung und Beendigung des Studiums

Beginn des Studiums/Schulbesuchs

Die SchülerInnen besuchen das Gymnasium aufgrund einer Entscheidung der Direktion nach erfolgreich abgelegten Aufnahmeprüfungen für den 1. und 3. Jahrgang gemäß den im aktuellen Schuljahr geltenden Kriterien. In die weiteren Jahrgänge (Maturaklasse ausgenommen) kann der Schüler nach erfolgreich bestandenem Differenzprüfungen einsteigen (spätestens 3 Monate nach seinem Einstieg). Bei Misserfolg kann ihm das Studium in einer niedrigeren Klasse angeboten werden.

Verlauf des Studiums

Der Bewerber wird zum Schüler der Schule am ersten Tag des Schuljahres bzw. am Tag des Aufnahmebeschlusses. Zum gegebenen Termin muss der Schulvertrag abgeschlossen und das Schulgeld bezahlt werden (siehe Schulvertrag!).

Im Verlauf des Mittelschulstudiums dürfen die SchülerInnen die Schule wechseln und das Studium unterbrechen (siehe unten!). Sie dürfen auch den Jahrgang wiederholen (siehe unten!). Ihnen kann auch die frühere Ausbildung anerkannt werden (aufgrund eines schriftlichen Ansuchens eines volljährigen Schülers oder des Erziehungsberechtigten bei minderjährigen SchülerInnen). Das Ansuchen des Erziehungsberechtigten muss eine Zustimmung des Schülers beinhalten.

Unterbrechung des Studiums

Die Direktion kann einem Schüler, der die Grundschulpflicht erfüllt hat, erlauben, das Studium für höchstens zwei Jahre zu unterbrechen. Während der Unterbrechung wird diese Person nicht als Schüler der Schule geführt und ihn betreffen auch keine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Schulgesetz oder dieser Schulordnung. Nach dem Ende der Unterbrechung des Studiums besucht der Schüler seine frühere Klasse weiter. Mit Zustimmung der Direktion kann der Schüler auch in eine höhere Klasse einsteigen, falls er entsprechende Kenntnisse bei den maßgeblichen Feststellungsprüfungen vorweisen kann. Die Direktion beendet auf Ansuchen die Unterbrechung des Studiums auch vor dem Ablauf der Unterbrechungsdauer, falls keine ernstesten Gründe dagegen sprechen. Im Laufe der Unterbrechung des Studiums gilt der Schulvertrag

Beendigung des Studiums

Das Studium endet im Einklang mit den im Schulvertrag festgestellten Bedingungen (§ 18). Das Wiederholen eines Jahrgangs ist nur in Ausnahmefällen möglich und wird von der Direktion entschieden.

a) Wiederholungsprüfungen

Wiederholungsprüfungen muss derjenige Schüler mit erfüllter Schulpflicht ablegen, der nicht in die höhere Klasse aufgestiegen ist (siehe Schulvertrag!), oder der Schüler, der am Ende des 2. Semesters in höchstens 2 Pflichtgegenständen nicht bestanden hat (die Prüfung wird in diesen Gegenständen abgelegt, den Termin setzt die Direktion fest). Wiederholungsprüfungen sind Prüfungen mit einer Kommission.

Ein Schüler, der die Wiederholungsprüfung nicht erfolgreich abgelegt hat oder nicht erschienen ist, hat die Prüfung nicht bestanden. Bei stichhaltigen Gründen kann die Direktion dem Schüler einen Ersatztermin für die Wiederholungsprüfung bestimmen, spätestens bis Ende September im folgenden Schuljahr. Bis zum Ersatztermin der Wiederholungsprüfung besucht der Schüler die nächsthöhere Klasse.

Kann der Schüler am Ende des ersten Semesters beurteilt werden, schreibt die Direktion einen Ersatztermin für seine Beurteilung aus, sodass die Beurteilung für das erste Semester spätestens bis Ende Juni abgeschlossen ist. Kann der Schüler auch im Ersatztermin nicht beurteilt werden, wird er im ersten Semester nicht beurteilt.

Kann der Schüler am Ende des zweiten Semesters nicht beurteilt werden, setzt die Direktion einen Termin für seine Beurteilung fest, sodass die Beurteilung für das zweite Semester spätestens bis Ende September im folgenden Schuljahr abgeschlossen ist. Bis zum Ersatztermin der Wiederholungsprüfung besucht der Schüler die nächsthöhere Klasse. Wird der Schüler auch zu diesem Termin nicht beurteilt, hat er nicht bestanden.

b) Prüfungen mit Kommission

Prüfungen mit Kommission werden von SchülerInnen abgelegt, wenn

- sie Wiederholungsprüfungen ablegen (frühestens im August des aktuellen Schuljahres, falls volljährige Schüler oder Erziehungsberechtigte eines minderjährigen Schülers nicht einen anderen Termin mit der Direktion vereinbaren, im Fall eines Schülers des Maturajahrgangs gibt die Direktion dem Gesuch um einen früheren Termin immer statt).
- ein volljähriger Schüler oder der Erziehungsberechtigte eines minderjährigen Schülers wegen Zweifel an der Richtigkeit einer Beurteilung eine Prüfung mit Kommission beantragt (dieser Termin wird unverzüglich von der Direktion festgesetzt).
- die Direktion ordnet eine Prüfung mit Kommission für einen Schüler an, wenn sie feststellt, dass der Lehrer die maßgeblichen Beurteilungskriterien nicht eingehalten hat (dieser Termin wird unverzüglich von der Direktion festgesetzt).

Eine Prüfungskommission hat 3 Mitglieder. Diese werden von der Direktion bestimmt. Der Vorsitzende der Kommission ist der Direktor/die Direktorin der Schule oder ein von der Direktion beauftragter Lehrer. Der Prüfer ist derjenige Lehrer, der den Schüler im geprüften Fach unterrichtet, und Beisitzer ist ein Lehrer, der für das gleiche oder verwandte Fach qualifiziert ist. Das Ergebnis der Prüfung wird vom Vorsitzenden am Tag der Prüfung öffentlich verkündet.

Bei Zweifel über die Richtigkeit der Beurteilung kann jeder Schüler im Laufe eines Semesters im gegebenen Fach nur einmal geprüft werden.

An *einem* Tag kann ein Schüler höchstens *eine* Prüfung mit Kommission ablegen.

c) Feststellungsprüfungen

Feststellungsprüfungen werden von Studierenden abgelegt, die das Studium unterbrochen haben und in den höheren Jahrgang eintreten wollen oder sich nach dem individuellen Studienplan ausbilden. Konkrete Bedingungen werden mit den Lehrenden vereinbart (Termine und Inhalte der Prüfungen), dabei müssen immer die Lehrpläne für die entsprechende Zeit und das Fach respektiert werden. Der Studierende muss die Feststellungsprüfungen bis Ende November des jeweiligen Schuljahres ablegen, wenn es von der Direktion nicht anders festgelegt wird.

VI. Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung bei Ausbildung nach individuellem Studienplan


Gemäß § 18 Gesetz Nr. 561/2004 Sig., Schulgesetz, im Wortlaut späterer Vorschriften:

- Im individuellen Studienplan, der aus weiteren ernsten Gründen genehmigt wurde, wird eine besondere Unterrichtsorganisation und Ausbildungsdauer bestimmt, dabei bleiben vom Lehrplan bestimmte Inhalte und Umfang gleich und es werden Prüfungstermine in einzelnen Fächern festgelegt.
- Diejenigen SchülerInnen, denen dank ihrer besonderer Begabung ein individueller Studienplan erlaubt wurde, folgen einem folgender Typen individueller Studienpläne:
 - Terminprüfungen: Der Schüler wird nach Vereinbarung mit dem Lehrer geprüft. Er besucht die Schule im vollen Zeitausmaß, die Teilnahme an Wettbewerben und Trainingscamps wird ihm ermöglicht.
 - Selbstständiges Studium: Der Schüler studiert nach einem individuellen Stundenplan, die Prüfungstermine und Beurteilungstermine werden auch individuell vereinbart.
- Im individuellen Studienplan, der aus weiteren ernsten Gründen genehmigt wurde, wird eine besondere Unterrichtsorganisation und Ausbildungsdauer bestimmt, dabei bleiben vom ŠVP (Schulprogramm) bestimmte Inhalte und Umfänge gleich und es werden Prüfungstermine in einzelnen Fächern festgelegt.
- Das Schulgeld wird im Schulvertrag vereinbart.
- Bei Festlegung einer besonderen Unterrichtsorganisation werden im gegebenen Jahrgang im Einklang mit dem Lehrplan des ÖGP Feststellungsprüfungen abgelegt oder der Jahrgang wird wiederholt.

Für Feststellungsprüfungen werden mit dem Klassenvorstand und den einzelnen Fachlehrern vor der geplanten Abwesenheit Rahmenbedingungen vereinbart. Konkrete Bedingungen werden nach der Rückkehr in der Schule vereinbart (Prüfungstermine und Inhalt).

VII. Schulbetrieb

Der Schüler betreffende Schulbetrieb dauert von 7.45 bis 17.00 Uhr. Der Unterricht beginnt um 8.00 Uhr, beendet wird er spätestens um 16.30 Uhr. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, der Unterricht teilt sich in zwei Blöcke, den Vormittag und den Nachmittag. Die Pausen sind nach 45 Minuten Unterricht, nach der 3. Unterrichtsstunde ist eine große Pause von 20 Minuten. Der Unterricht verläuft nach den vom MŠMT bewilligten Lehrplänen, die seit 1. 9. 2003 gelten und nach dem ŠVP (Schulprogramm) für bilinguale Gymnasien, gültig seit 1. 9. 2009, an der Schule umgesetzt werden.


ÖSTERREICHISCHES GYMNASIUM PRAG
RAKOUSKÉ GYMNAZIUM V PRAZE o.p.s.
170 00 PRAHA 7 U URANIE 14/1037
TEL./FAX 00420/2/57322494
IČO: 26155281
1.9.2011